

INFORMATION ZUM ANBAU VON NUTZHANF GEMÄSS BETÄUBUNGSMITTELGESETZ (BTMG)

1. ANBAUBEFUGNIS

Der Anbau von Nutzhanf ist nur den Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erlaubt. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen betreibt. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig oder hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausübt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel dann vor, wenn der Landwirt bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen und der die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nur von ganz kurzer Dauer, sondern zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen betreibt. Privatpersonen, die die Landwirtschaft nicht als Beruf oder nicht selbständig ausüben, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei, oder diejenigen, die für eine Beihilfegewährung nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 nicht in Betracht kommen, dürfen Hanf nicht anbauen.

Rübenzüchter, die Hanf als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung pflanzen, müssen den Hanf vor der Blüte vernichten.

Für andere Personen oder Unternehmen besteht die Möglichkeit beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

– **Bundesopiumstelle** –

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

53175 Bonn

Telefon: 0228 / 99-307-5127

Fax: 0228 / 99-307-5210

eine befristete Anbauerlaubnis (gemäß § 3 BtMG) zu beantragen. Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn der Anbau wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden

Zwecken dient. Bei einer Genehmigung durch die Bundesopiumstelle ist keine Anzeige über den Anbau von Nutzhanf (gemäß § 24a BtMG) bei der BLE einzureichen.

Auch der Anbau von zugelassenen THC-armen Hanfsorten durch wissenschaftliche Institute bedarf der Genehmigung durch die Bundesopiumstelle.

Der Anbau von Hanf zum Zwecke des Verkaufs als Zierpflanze ist nicht zulässig.

Der Anbau von Hanfsorten, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten enthalten sind (siehe Anlage 4), ist verboten.

2. ANZEIGEPFLICHT

Jeder Anbau von Nutzhanf (auch als Zwischenfrucht), auch wenn dafür keine Beihilfe beantragt wird, ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuzeigen. Für die Anzeige ist das bei der Bundesanstalt erhältliche amtliche Formular „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ in dreifacher Ausfertigung zu verwenden.

Eine Ausfertigung wird dem Anbauer mit dem Sichtvermerk der Bundesanstalt zurückgesandt, wodurch die Erfüllung der Anzeigepflicht bestätigt wird.

Die Vorlagefrist für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf ist unbedingt einzuhalten (ggf. vorab ein Fax zur Fristwahrung einreichen).

3. ANBAU

Für den Anbau von Nutzhanf darf nur zertifiziertes Saatgut gemäß gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verwendet werden.

Dieser Sortenkatalog kann bis zum 15. März des Jahres geändert werden.

Vorstufen- und Basissaatgut wird als zertifiziertes Saatgut anerkannt.

Zum Nachweis der Verwendung zertifizierten Saatguts sind sämtliche Etiketten (Zertifikate) der verwendeten Sorten bei Inanspruchnahme der Basisprämie für Hanf den zuständigen Landesbehörden (mit dem Sammelantrag) vorzulegen.

Wird keine Basisprämie in Anspruch genommen, müssen sämtliche Etiketten mit der Anbauanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden.

Da die Etiketten mit den Saatgutsäcken fest verbunden sind, sollte der Anbauer diese Etiketten beim Öffnen der Säcke ausschneiden, um eine Beschädigung zu vermeiden.

Wenn von mehreren Erzeugern zertifiziertes Saatgut aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung ausgesät wird, reicht es aus, dass ein Erzeuger das amtliche Etikett und die übrigen Erzeuger unter Hinweis auf dieses Etikett eine beglaubigte Fotokopie ihrer Anbauerklärung mit Darstellung des Sachverhalts beifügen.

4. SANKTION

Wer den Anbau von Nutzhanf gemäß § 32 Abs.1 Nr.14 BtMG vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 32 Absatz 2 BtMG mit einer Geldbuße belegt werden.

**FÜR DIREKTZAHLUNGEN VORLÄUFIG IN BETRACHT KOMMENDE
HANFSORTEN***

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am **15. März** des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Hanfsorten für den ständigen Anbau

AntalArmanca	KC Bonus
Austa SK	KC Dora
Balaton	KC Virtus
Beniko	KC Zuzana
Cannakomp	KCA Borana
Carma	Kompolti
Carmaleonte	Kompolti hibrid TC
Chamaeleon	Lipko
Codimono	Lovrin 110
CS	Marcello
Dacia Secuieni	Markant
Delta-Ilosa	MGC 1013
Delta-405	Monoica
Denise	Orion 33
Diana	Rajan
Dioica 88	Ratza
Earlina 8 FC	Santhica 23
Eletta Campana	Santhica 27
Epsilon 68	Santhica 70
Fedora 17	Secuieni Jubileu
Felina 32	Silvana
Ferimon	Succesiv
Fibranova	Szarvasi
Fibrante	Teodora
Fibrol	Tiborszallasi
Fibror 79	Tisza
Finola	Tygra
Futura 75	Uniko B
Futura 83	Uso-31
Glecia	Villanova
Gliana	Wielkopolskie
Glyana	Wojko
Henola	Zenit
Ivory	

Hanfsorten die für den Anbau 2020 in Deutschland nicht gestattet sind:

Bialobrzeskie	Carmagnola
---------------	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.